

Allgemeine Lieferbedingungen der elfab AG

1. Vertragsschluss

Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn wir die Annahme einer Bestellung schriftlich bestätigt haben oder wenn der Besteller rechtzeitig und schriftlich die Annahme unserer unveränderten Offerte erklärt.

2. Umfang der Lieferung

Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist die Auftragsbestätigung massgebend. Darin nicht enthaltene Leistungen müssen schriftlich vereinbart und zusätzlich entschädigt werden.

3. Lieferfrist

Die Lieferfrist beginnt mit dem Datum der schriftlichen Auftragsbestätigung bzw. dem Eingang der Bestellung gemäss unveränderter Offerte. Die Lieferfrist beginnt nicht zu laufen oder wird angemessen verlängert,

- wenn wir die erforderlichen technischen und kommerziellen Unterlagen nicht rechtzeitig erhalten oder wenn diese vom Besteller mit unserer Zustimmung nachträglich geändert werden;
- bei Lieferverzug unserer Lieferanten;
- wenn ohne unser Verschulden Ereignisse irgendwelcher Art eintreten, die bei uns den geordneten Fortgang der Arbeiten zur Ausführung des Auftrages beeinträchtigen;
- wenn der Besteller mit von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist.

Geht die Nichteinhaltung eines Liefertermins nicht auf unser ausschliessliches Verschulden zurück, erwächst dem Besteller hieraus kein Recht vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz zu verlangen.

Höhere Gewalt entbindet uns ohne weitere Ansprüche von Seiten des Bestellers von den eingegangenen Lieferverpflichtungen.

4. Übergang von Nutzen und Gefahr, Transportkosten

Nutzen und Gefahr gehen spätestens dann auf den Besteller über, wenn die Ware das Lieferwerk verlässt (dies gilt auch bei Frankolieferung), sofern ausdrücklich nichts anderes vereinbart wurde

Wird der Versand aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, verzögert oder verunmöglicht, sind wir berechtigt, die Ware auf Rechnung und Gefahr des Bestellers bei uns oder bei Dritten einzulagern. Der Transport erfolgt durch uns auf Rechnung des Bestellers.

5. Verpackung

Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis verrechnet und nicht zurückgenommen.

6. Montage

Montage und Inbetriebsetzung gehen zu Lasten des Bestellers. Der Besteller hat die Kosten für Arbeitszeit, Reisezeit, Transport, Verpflegung und Unterkunft unseres Personals zu übernehmen. Hilfskräfte sind auf Anforderung zur Verfügung zu stellen. Leistungen Dritter, die für die Montage unserer Apparate erforderlich sind, gehen zu Lasten des Bestellers.

7. Prüfung und Mitteilung, Verwirkung von Gewährleistungsansprüchen

Der Besteller hat die Lieferung innerhalb von längstens 14 Tagen nach dem Gefahrenübergang bestmöglichst zu prüfen und hat dabei festgestellte Mängel umgehend schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er dies, so gilt die Ware als genehmigt. Später, aber innerhalb der Gewährleistungsfrist festgestellte Mängel sind ebenso umgehend schriftlich mitzuteilen, ansonsten die Ware auch hinsichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt.

8. Gewährleistung

Für Mängel der Lieferung, die auf Material- oder Fabrikationsfehler zurückgehen, leisten wir bei Einschichtbetrieb für die Dauer von 12 Monaten ab Gefahrenübergang Gewähr, indem wir nach unserem Ermessen mangelhafte Teile reparieren, auswechseln oder entsprechende Gutschrift erteilen.

Wir tragen dabei nur die Kosten, die durch die Reparatur oder den Ersatz der schadhaften Teile in unserem Werk entstehen. Können die schadhaften Teile nicht in unserem Werk repariert oder ersetzt werden, gehen alle daraus erwachsenden Mehrkosten zu

Lasten des Bestellers. Stellt sich die Beanstandung als nicht berechtigt heraus, gehen sämtliche Kosten zu Lasten des Bestellers.

Von der Gewährleistung insbesondere ausgeschlossen

sind Mängel, die auf natürliche Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, unsachgemässen Eingriff insbesondere von Dritten beruhen. Ebenso ausgeschlossen sind Mängel, die darauf zurückgehen, dass von uns nach Eingang der Mängelmitteilung erteilte Weisungen (z.B. sofortige Stilllegung) nicht befolgt werden. Über diese Gewährleistung hinausgehende weitere Ansprüche des Bestellers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz, Zahlungsrückbehalt und Vertragsauflösung sowie wegen Schäden, die sich aus dem Gebrauch oder dem Einbau der Erzeugnisse ergeben, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

9. Preise

Unsere Preise verstehen sich netto, exkl. MWST und unverpackt ab Lieferbetrieb.

Wir sind zu Preispassungen berechtigt, wenn der Besteller mit unserem Einverständnis nach der Bestätigung des Auftrags Änderungen bezüglich Menge, Material oder Ausführung oder eine Erstreckung der Lieferfrist vornimmt, oder wenn das Material oder die Ausführung Änderungen erfordert, weil die uns vom Besteller überlassenen Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren.

10. Zahlung

Unsere Rechnungen sind innert 30 Tagen rein netto, ohne Skonto oder anderweitige Abzüge, in Schweizerfranken zu unserer freien Verfügung an unserem Domizil zahlbar. Die Zurückhaltung oder die Kürzung von Zahlungen wegen Beanstandungen oder die Verrechnung von Gegenforderungen ist nicht gestattet.

Werden die Zahlungsfristen überschritten, verrechnen wir einen Verzugszins, der dem geltenden Ansatz für ungedeckte Bankkredite an unserem Domizil entspricht.

11. Geistiges Eigentum

An allen Unterlagen wie Zeichnungen, Pläne, Abbildungen etc. behalten wir allein das Eigentum und die alleinigen Urheberrechte. Die Unterlagen dürfen ohne unsere ausdrückliche Einwilligung weder kopiert noch an Dritte zugänglich gemacht werden.

Die Unterlagen sind auf Verlangen zurückzugeben, sobald sie vom Besteller im Zusammenhang mit dem konkreten Projekt nicht mehr gebraucht werden.

12. Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum, und wir sind zur Eintragung ins Eigentumsvorbehaltsregister berechtigt, solange die Zahlung nicht vollständig geleistet ist.

Ist der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Bestimmungsortes in der vorstehenden Form nicht wirksam, so hat der Besteller bei der Begründung eines seinem Landesrecht entsprechenden Sicherheitsrecht mitzuwirken.

13. Vorschriften am Bestimmungsort

Liegt der Bestimmungsort ausserhalb der Schweiz, hat uns der Besteller rechtzeitig auf die massgeblichen Vorschriften aufmerksam zu machen, die sich auf Ausführung, Installation oder Betrieb beziehen. Kommt der Besteller dieser Informationspflicht nicht oder ungenügend nach, gehen allfällige Verzögerungen und Anpassungen zu seinen Lasten.

14. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Besteller und uns erwachsenden Verbindlichkeiten ist ausschliesslich unser Sitz. Zuständig sind die ordentlichen Gerichte.

Das Rechtsverhältnis untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht. Internationales Kaufrecht findet keine Anwendung.

15. Gültigkeit der allgemeinen Bedingungen

Diese allgemeinen Lieferbedingungen gelten, soweit und sofern in der Offerte oder in der Auftragsbestätigung nichts anderes angegeben ist.

Abweichende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, wenn sie von uns schriftlich akzeptiert worden sind.

elfab AG, Elektronik-Fabrikation

CH-5507 Mellingen, Stetterstrasse 25

Telefon ++41 56 481 80 20

Telefax ++41 56 491 01 82

www.elfab.ch